

JUGENDANWALTSCHAFT

15. Juni 2017

WEISUNG

JUGA; Information der Öffentlichkeit

1. Allgemeines

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der vorliegenden Weisung nur das Maskulin verwendet. Alle Formulierungen gelten selbstverständlich auch für die weibliche Form.

1.1 Gegenstand

Die vorliegende Weisung schafft die Rahmenbedingung für die operative Umsetzung der externen Kommunikation durch die Jugendanwaltschaft und regelt die entsprechende Abgrenzung zu anderen Behörden (Departement Volkswirtschaft und Inneres [DVI] und Polizei).

1.2 Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für die Jugendanwaltschaft und die Polizei, sobald sie im Zusammenhang mit laufenden Strafverfahren gegen Jugendliche (gemäss JStPO) im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Öffentlichkeitsarbeit in Kontakt kommen.

1.3 Zweck

Die frühe Verfahrensleitung der Jugendanwaltschaft schliesst auch die frühe Informationsführung und -hoheit gegenüber der Öffentlichkeit mit ein. Zweck dieser Weisungen ist es, in Anwendung von Art. 14 JStPO i.V.m. Art. 74 StPO die Öffentlichkeit sachlich und im Rahmen des Gesetzes zu informieren und eine Gleichbehandlung der Medien sicher zu stellen.

2. Grundsätze der externen Kommunikation

2.1 Vorrang der Strafverfolgung

Die Ermittlungen und Untersuchungen dürfen durch die Information der Öffentlichkeit nicht gefährdet werden.

2.2 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit des Jugendstrafverfahrens

Das Jugendstrafverfahren findet gemäss Art. 14 JStPO unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Untersuchungsbehörde (Jugendanwaltschaft) kann die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über den Stand des Verfahrens informieren (Art. 14 Abs. 1 JStPO i.V.m. Art. 74 Abs. 1 StPO), um die Bevölkerung bei der Fahndung mitwirken zu lassen, zur Warnung oder Beruhigung der Bevölkerung,

zur Richtigstellung von unzutreffenden Meldungen und Gerüchten oder wegen der besonderen Bedeutung des Falles.

Unter Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung der Privatsphäre des Jugendlichen und seiner Familie verfolgt die Jugendanwaltschaft Aargau grundsätzlich eine zurückhaltende Medienarbeit.

2.3 Gleichbehandlung

Alle Medien sind gleich zu behandeln. Haben einzelne Medienvertreter in einem Fall recherchiert und weist der Fall keine besondere Tragweite auf, sodass eine generelle, aktive Information der Öffentlichkeit nicht geboten wäre, können diese Journalisten mit spezifischen Informationen bedient werden. Richtige Informationen des anfragenden Journalisten werden bestätigt.

2.4 Persönlichkeitsrechte, Unschuldsvermutung und Verhältnismässigkeit

Informiert die Jugendanwaltschaft über den Stand des Verfahrens (Art. 14 Abs. 1 JStPO i.V.m. Art. 74 Abs. 1 StPO), sind die Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten, der Grundsatz der Unschuldsvermutung gegenüber der beschuldigten Person sowie die Grenzen der Verhältnismässigkeit streng zu wahren (Art. 74 Abs. 2 StPO).

2.5 Verzicht auf Prognosen, Spekulationen und Werturteile

Bei der Information der Öffentlichkeit ist auf Vorverurteilungen und Prognosen über den weiteren Verlauf des Verfahrens oder den Verfahrensausgang zu verzichten. Die orientierende Person unterlässt Spekulationen und Mutmassungen und verzichtet auf Wertungen.

2.6 Information über das Motiv

Informationen zu Motiv und Verschulden der beschuldigten Person sind von der Polizei grundsätzlich zu unterlassen und werden auch seitens der Jugendanwaltschaft nur mit Zurückhaltung bekannt gegeben.

2.7 Personenfotos/Videos

Fotos und Videos von Personen sind nur zur Fahndung nach einer beschuldigten Person zu veröffentlichen. Es ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Als Grundlage für eine Publikation muss mindestens ein Vergehen vorliegen. In der Regel wird ein Foto/Video eines unbekanntes Täters erst dann publiziert, wenn alle anderen Ermittlungsgrundsätze ausgeschöpft sind (Beachtung der Subsidiarität). Die Publikation eines Fotos/Videos muss immer vom fallführenden Jugendanwalt genehmigt werden (vgl. dazu auch 4.3 Abs. 3).

2.8 Orientierung der Opfer

Opfern bzw. deren Angehörigen ist vorab grundsätzlich mitzuteilen, dass über einen Fall, der sie betrifft, aktiv informiert wird. Falls möglich sind sie über den Inhalt der Orientierung zu informieren. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen eine solche Orientierung innert nützlicher Frist nicht möglich ist, namentlich bei vermissten Opfern, in Fällen besonderer Dringlichkeit oder wenn Opfer bzw. deren Angehörige aus anderen Gründen nicht erreichbar sind.

2.9 Orientierung der beschuldigten Person (Verteidigung)

Im Einzelfall (bspw. Medienkonferenz, Medienmitteilung in einem Fall von grösserer Tragweite) ist der beschuldigten Person bzw. der Verteidigung vorgängig mitzuteilen, dass die Jugendanwaltschaft in einem bestimmten Fall die Öffentlichkeit orientiert. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen eine solche Orientierung innert nützlicher Frist nicht möglich ist.

2.10 Korrektur von falschen Informationen

Bei gravierenden Falschinformationen hat die informierende Behörde aus eigener Initiative eine Richtigstellung vorzunehmen. Dabei hat der berichtigten Version der gleiche Stellenwert zuzukommen wie der Falschinformation.

Bei Richtigstellungen von unzutreffenden Meldungen und Gerüchten über Handlungen der Jugendanwaltschaft ist zurückhaltend vorzugehen. Eine Gegendarstellung ist immer unter Berücksichtigung des Verfahrensstands, der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und nur bei krassen Verfehlungen anzustreben.

3. Abgrenzung zum DVI

3.1 Autonomie der Jugendanwaltschaft

Die Jugendanwaltschaft Aargau kommuniziert zu allen Umständen in Zusammenhang mit Strafanzeigen, dem Vorverfahren, Strafbefehlen, Einstellungsverfügungen, Nichtanhandnahmen, Anklagen im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse (Art. 14 Abs. 1 JStPO i.V.m. Art. 74 StPO) selbständig.

3.2 Rücksprache mit dem DVI

Aufgrund der administrativen Zuordnung der Jugendanwaltschaft Aargau zum DVI ergeben sich potentielle Berührungspunkte zur Kommunikation des DVI. In solchen Fällen ist die Öffentlichkeitsarbeit mit dem DVI abzusprechen. Solche Absprachen sind namentlich zu treffen, wenn:

- mit dem Strafverfahren arbeitsrechtliche Fragen i.w.S. verbunden sind, so insbesondere wenn Jugendanwälte als beschuldigte Personen in Strafverfahren involviert sind,
- wenn die zu kommunizierenden Inhalte neben einer strafrechtlichen insbesondere auch eine hohe politische Brisanz haben.

4. Abgrenzung zur Polizei

4.1 Grundsatz

Unter Berücksichtigung von Art. 14 Abs. 1 JStPO liegt die Zuständigkeit der Orientierung der Öffentlichkeit im Jugendstrafverfahren vollumfänglich bei der Leitung der Jugendanwaltschaft. Ob über ein Verfahren informiert wird, entscheidet die Leitung der Jugendanwaltschaft nach Rücksprache mit dem fallführenden Jugendanwalt.

4.2 Ausnahmen

Vor Ort ("erster Angriff") orientiert die Polizei nach zwingender Absprache mit dem zuständigen Jugendanwalt über die laufenden Ermittlungen. Nach Abschluss des "ersten Angriffs", in der Regel am nächsten Werktag, wird die Medienarbeit von der Medienstelle übernommen.

Wenn der zuständige Jugendanwalt nach Art. 307 StPO informiert ist, er aber noch kein Verfahren eröffnet, so kann er die Medienarbeit an die Polizei delegieren. Delegierte und von der Polizei verfasste Medienmitteilungen werden werktags von der Medienstelle der Staatsanwaltschaft, am Wochenende vom zuständigen Jugendanwalt zur Veröffentlichung freigegeben.

Die sofortige Fahndung über die Medien (Art. 211 StPO) ist wegen ihrer zeitlichen Dringlichkeit Sache der Polizei (Ausnahme: Veröffentlichung von Personenfotos/Videos, vgl. oben, 2.7), soweit nicht die Verfahrensleitung der Jugendanwaltschaft oder der Pikettleistende Jugendanwalt ausdrücklich Anweisungen erteilt.

5. Operative Umsetzung der externen Kommunikation

5.1 Medienstelle der Staatsanwaltschaft Aargau

Die Staatsanwaltschaft Aargau betreibt eine zentrale Medienstelle, welche fachlich und personell der Oberstaatsanwaltschaft unterstellt ist. Die Medienstelle wird vom "Leiter Medienstelle Staatsanwaltschaft" geführt, welcher für die einheitliche Informationspolitik nach Massgabe des Gesetzes und dieser Weisungen sorgt.

Für die operative Umsetzung der externen Kommunikation der Jugendanwaltschaft im Vorverfahren ist grundsätzlich die Medienstelle der Staatsanwaltschaft zuständig.

Der Leiter der Medienstelle ist für die Koordination der Zusammenarbeit zwischen dem Mediendienst der Kantonspolizei und der Medienstelle der Staatsanwaltschaft zuständig. Im Zusammenhang mit der tagesaktuellen Medienarbeit stehen der Leiter der Medienstelle der Staatsanwaltschaft und der Mediendienst der Kantonspolizei regelmässig in direktem Kontakt.

5.2 Grundsatz

Sämtliche Anfragen von Medien oder Dritten, die direkt an einen Jugendanwalt oder an die Jugendanwaltschaft (Kanzlei) gehen, sind an die Medienstelle der Staatsanwaltschaft zu verweisen (Angabe der Telefonnummer und E-Mail, vgl. dazu unten, 7.). Die Medienstelle der Staatsanwaltschaft orientiert die Öffentlichkeit nur nach Rücksprache mit der Jugendanwaltschaft.

Der Entscheid darüber, ob die Öffentlichkeit gemäss Art. 14 Abs. 1 JStPO i.V.m. Art. 74 StPO informiert wird, liegt nach Absprache mit der Medienstelle der Staatsanwaltschaft der Leitung der Jugendanwaltschaft.

Die Leitung der Jugendanwaltschaft und die Medienstelle der Staatsanwaltschaft besprechen zusammen die geeignete Form der Kommunikation (Communiqué, Interview, Medienkonferenz oder Einzelauskünfte). Die an alle Medien gerichtete Orientierung erfolgt in der Regel mit einem Communiqué. Medienkonferenzen bedürfen der Zustimmung der Leitung der Jugendanwaltschaft.

5.3 Ausnahmen

Ein Jugendanwalt kann im Vorverfahren bei zeitlicher Dringlichkeit (vgl. dazu oben, 4.3 Abs. 1, "erster Angriff") und angesichts der Komplexität eines Falles selber gegenüber der Öffentlichkeit auftreten, sofern die Leitung der Jugendanwaltschaft verhindert ist.

Tritt ein Jugendanwalt selber gegenüber der Öffentlichkeit auf, ist der Medienstelle der Staatsanwaltschaft nachträglich zu melden, was genau kommuniziert wurde, damit die Auskunft im Medienjournal nachgetragen werden kann.

5.4 Meldepflicht beim Abschluss von medial wirksamen Verfahren

Vertritt der fallführende Jugendanwalt ein medial wirksames Verfahren vor Gericht, so muss für den Einzelfall zusammen mit dem zuständigen Gericht ein Medienkonzept entworfen werden.

Der Leiter der Medienstelle der Staatsanwaltschaft stellt den Kontakt zum Informationsbeauftragten der Gerichte her, damit die Leitung der Jugendanwaltschaft, der Informationsbeauftragte der Gerichte und der Leiter der Medienstelle der Staatsanwaltschaft das Medienkonzept für den konkreten Fall entwerfen können.

Sofern über ein Verfahren in den Medien berichtet wurde, ist dessen Abschluss der Medienstelle der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

5.5 Verbreitung von Medienmitteilungen

Sämtliche Medienmitteilungen der Jugendanwaltschaft werden zentral über die Medienstelle der Staatsanwaltschaft verschickt. Die Medienstelle der Staatsanwaltschaft stellt zudem sicher, dass die Medienmitteilungen auf www.ag.ch gestellt werden.

Die Staatsanwaltschaft stellt ihre Medienmitteilungen dem Departementsvorsteher, dem Generalsekretär, dem Generalsekretär-StV, dem Kommunikationsdienst des Departements und dem Mediendienst der Polizei zu.

Die Polizei betreibt einen Medien-Mailverteiler (Kontakte im Outlook) zur Verbreitung von Medienmitteilungen, den sie der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stellt.

5.6 Verfügbarkeit der Medienstelle der Staatsanwaltschaft

Die Medienstelle der Staatsanwaltschaft stellt sicher, dass sie jeweils von Montag bis Freitag, von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr telefonisch erreichbar ist. Die Erreichbarkeit der Medienstelle ist über die Telefonnummer 062 835 46 75 und die E-Mailadresse medien.staatsanwaltschaft@ag.ch sichergestellt.

An den Wochenenden, jeweils von Freitagabend, 17.00 Uhr, bis Montagmorgen, 8.00 Uhr, stellt die Medienstelle der Staatsanwaltschaft für Jugendanwälte einen Bereitschaftsdienst zur Verfügung, welcher über das OStA-Pikett erreicht werden kann.

Für Medienschaffende bleibt die Medienstelle der Staatsanwaltschaft an den Wochenenden (Freitagabend, 17.00 Uhr, bis Montagmorgen, 8.00 Uhr) und an Feiertagen (vgl. dazu Departement Finanzen und Ressourcen, Abteilung Personal und Organisation, Sollarbeitszeit Januar bis Dezember) geschlossen. Ein Bereitschaftsdienst wird nur in Ausnahmefällen sichergestellt.

6. Inkrafttreten / Publikation

Die vorliegende Änderung ist seit 1. Juli 2012 in Kraft.



Umbricht Philipp

leitender Oberstaatsanwalt



Hans Melliger

Leitender Jugendanwalt

